



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2017

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 10. 2017	Runderlass des Ministeriums für Verkehr Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr	974
2160	23. 10. 2017	Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	974
2160	7. 11. 2017	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	975
3214	6. 11. 2017	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern Änderung der Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel-, und Futtermittelüberwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften	975
751	23. 10. 2017	Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung“	975
772	23. 10. 2017	Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser	977
79023	3. 11. 2017	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	980

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25. 10. 2017	Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	980

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
2. 10. 2017	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	983
2. 10. 2017	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	983
2. 10. 2017	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	983
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
2. 11. 2017	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	983
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
26. 7. 2017	Umlagensatzung 2017 des ZV VRR	983
	Landschaftsverband Rheinland	
13. 10. 2017	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2017	984

I.**20310****Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– I.3.2 – 22/17 –

Vom 30. Oktober 2017

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beziehungsweise des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1**Grundsätzliche Zuständigkeit****1.1**

Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung der bei ihnen tätigen Beschäftigten sowie Auszubildenden sind die Leitungen

- a) der Bezirksregierungen und
- b) des Landesbetriebes Straßenbau NRW und seiner Untereinheiten, soweit diese zu selbständigen Dienststellen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes erklärt worden sind.

Für die Leitungen der Untereinheiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW gilt dies mit der Maßgabe, dass die ihnen hiernach zustehenden Befugnisse durch Anordnung der Leitung des Landesbetriebes eingeschränkt werden können.

1.2

Das für Verkehr zuständige Ministerium (Ministerium) ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe zuständig. Dies gilt nicht für die Bezirksregierungen.

1.3

Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Nummer 1.1 im Einzelfall an sich ziehen oder beim Ministerium verbleibende Zuständigkeiten der nachgeordneten Behörde zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.

2**Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung, Altersteilzeit****2.1**

Die vorbereitenden Arbeiten für sämtliche Personalentscheidungen nach §§ 11 und 12 der Neufassung der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen erfolgen durch die in Nummer 1.1 genannten Dienststellen. Die Vorlage an das Ministerium des Innern und an das Ministerium der Finanzen beziehungsweise die Landesregierung erfolgt durch das Ministerium.

2.2

Unbeschadet der Regelungen der §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bleibt dem Ministerium vorbehalten:

2.2.1

die Einstellung und Festlegung der Eingruppierung und Höhergruppierung von Beschäftigten, die eine außertarifliche Vergütung erhalten oder erhalten sollen,

2.2.2

die Entscheidung über die Besetzung folgender Funktionsstellen:

- a) Regionalleitung, Referatsleitung, Niederlassungsleitung und dieser gleichgestellte Leitung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW und
- b) Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung.

2.3

Entscheidungen über die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, soweit kein Rechtsanspruch besteht.

3**Versetzung, Abordnung**

Die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung auf die in Nummer 2.2.2 genannten Funktionsstellen bleibt dem Ministerium vorbehalten.

4**Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe, welche die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Zuständigkeit besteht ebenfalls für die Anträge vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 7 Absatz 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes und § 9 Absatz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Diese Regelung geht den im Vertretungserlass NRW vom 1. Juli 2011 (MBl. NRW. S. 246) getroffenen Regelungen hinsichtlich arbeitsrechtlicher und personalrechtlicher Streitigkeiten vor.

5**Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen**

Sind nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend, soweit in diesem Runderlass nichts anderes bestimmt ist.

6**Inkrafttreten, Befristung**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Er tritt am 31. Oktober 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 974

2160**Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
– 313-3.6056.02.01.02 –

Vom 23. Oktober 2017

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Generationen, Frauen, Familie und Integration vom 28. November 2005 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.“ wird gestrichen.

2.

Bei dem Träger „EOS Erlebnispädagogik e.V.“ wird der Zusatz „befristet bis zum 30. August 2017“ gestrichen.

3.

Bei dem Träger „Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners – Waldorfpädagogik –“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. August 2017“ gestrichen.

4.

Bei dem Träger „Internationaler Bund – IB West gGmbH“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. August 2017“ gestrichen.

5.

Bei dem Träger „Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., – Landesverband Nordrhein-Westfalen –“ wird der Zusatz „Sitz Erkrath“ geändert durch „Sitz Köln“.

6.

Bei dem Träger „Marienhaus Holding GmbH Waldbreitbach“ wird der Zusatz „(am 24.11.2011)“ geändert in „(am 8.6.2017)“.

– MBl. NRW. 2017 S. 974

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bekanntmachung des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
– 313-3.6102.01 –

Vom 7. November 2017

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28. Mai 1990 (MBl. NRW. S. 810), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. März 2017 (MBl. NRW. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Bei dem Träger „Exit – Enter Life e. V.“ wird der Zusatz „befristet bis zum 31. Juli 2017“ ersetzt durch den Zusatz „befristet bis zum 31. Juli 2018“.

2.

Der Träger „Graf Recke Pädagogik gGmbH, Sitz: Düsseldorf, am 4. Oktober 2017, befristet bis zum 1. November 2020“ wird vor dem Träger „Hasenschule gGmbH“ eingefügt.

3.

Der Träger „Landesverband der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz: Düsseldorf, am 18. Oktober 2017, befristet bis zum 1. November 2020“ wird vor dem Träger „Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen e. V.“ eingefügt.

4.

Der Träger „Transparenz Jugendhilfe gUG, Sitz: Köln, am 12. Juli 2017, befristet bis zum 1. August 2020“ wird vor dem Träger „Trägerwerk der Katholischen Studierenden Jugend, Heliand, Mädchenkreis, Diözesanverband Aachen und Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland, Diözesanverband Aachen e. V.“ eingefügt.

5.

Der Träger „Transparenz gUG“ wird gestrichen.

6.

Der Träger „WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Sitz: Düsseldorf, am 10. Oktober 2017, befristet bis zum 1. Oktober 2020“ wird nach dem Träger „Westfälisch-Lippische Landjugend e. V.“ angefügt.

– MBl. NRW. 2017 S. 975

3214

**Änderung der Richtlinien
zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-,
Lebensmittel-, und Futtermittelüberwachungs-
sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der
Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel-
und futtermittelrechtliche Vorschriften**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VI-6 – 74.20.00.10 –,
des Ministeriums der Justiz
– 4640 – III. 5 –
und des Ministeriums des Innern
– 42.2 – 62.18.03 –

Vom 6. November 2017

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 12. September 2007 (MBl. NRW. S. 927), der durch Runderlass vom 19. September 2012 (MBl. NRW. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.4 Satz 2, vierter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 OWiG“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1 OWiG“ ersetzt.

2. In Nummer 4 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2017 S. 975

751

**Änderung des Runderlasses
„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem „Programm für Rationelle Energie-
verwendung, Regenerative Energien
und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programm-
bereich Markteinführung“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
– VII – 3 – 43.00 –

Vom 23. Oktober 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 102), der zuletzt am 16. Februar 2017 (MBl. NRW. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.14 werden die Wörter „Photovoltaik Mieterstrommodelle in Wohngebäuden“ durch die Wörter „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ ersetzt.

2. Nummer 4.7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
„Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.“

b) Im neuen Satz 2 werden die Wörter „einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat“ durch die Wörter „eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist“ ersetzt.

3. In Nummer 5.1 werden die Wörter „Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.“ angefügt.
4. Nummer 5.6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem 5. Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Es sind die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehenen Anmeldeschwellen einzuhalten.“
 - b) Nach dem 6. Spiegelstrich werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“
5. Nummer 6.14 wird wie folgt gefasst:

„6.14
Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von stationärer Normalladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1526) geändert worden ist.

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.

Bei Antragstellung bis zum 31. März 2018 ist eine Förderung unter Verzicht auf die vorgenannte Voraussetzung möglich. Die Förderquote reduziert sich in dem Fall auf 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei unveränderten Förderobergrenzen (siehe Anlage).

Hinsichtlich der technischen Sicherheit muss der Aufbau der Normalladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 4 der Ladesäulenverordnung erfolgen. Der Ladepunkt muss aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß DIN EN 62196-2 in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet werden. Sofern die durch den Fördernehmer errichtete Normalladeinfrastruktur nach § 2 Absatz 9 der Ladesäulenverordnung im öffentlich zugänglichen Raum errichtet wird, ist die Ladesäulenverordnung vollumfänglich zu beachten. Öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur muss darüber hinaus über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein.

Antragsberechtigt ist der unter 3.1 dieser Richtlinie definierte Empfängerkreis.

Eine Kumulierung mit Mitteln aus Bundes- und anderen Landesförderprogrammen ist nicht möglich. Darüber hinaus ist für öffentlich zugängliche Ladepunkte eine Antragstellung im Rahmen dieses Programms nicht während der Laufzeit eines Aufrufs der „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 13. Februar 2017 zulässig.“
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 7.1 wird folgender Absatz 7.2 eingefügt:

„Es sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), insbesondere auch Artikel 6 der Verordnung, einzuhalten.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7 und 7.8 werden die Absätze 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8 und 7.9
7. Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2017 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.“
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.14 wird wie folgt gefasst:

progres.nrw – Markteinführung 2017			Anlage zur Richtlinie
Nr.	Ü B E R S I C H T		Weitere Hinweise
2.14	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge		
2.14.1	Nicht öffentliche Ladepunkte	50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. max. 1.000 € Förderobergrenze pro Ladepunkt	✓ Förderfähig ist stationäre Normalladeinfrastruktur mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW und maximal 22 kW ✓ Zuwendungsfähige Ausgaben für Normalladepunkte sind zum Beispiel: - o Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik - o Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren - o Anfahrschutz, Beleuchtung - o Tiefbau, Fundament - o Montage und Inbetriebnahme - o Netzanschluss - o Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses Hinweis: Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der De-minimis-Regelung. Die Förderung beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.
2.14.2	Öffentliche Ladepunkte	50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. max. 5.000 € Förderobergrenze pro Ladepunkt	

– MBl. NRW. 2017 S. 975

772

Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7-031 003 0101 –

Vom 23. Oktober 2017

Zur Durchführung des § 5 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Jahresschmutzwassermenge ist neben den Überwachungswerten für die nach § 3 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Parameter die entscheidende Größe zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im Sinn des Abwasserabgabengesetzes.

1

Begriffsbestimmung

Schmutzwasser ist gemäß § 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Da die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 7 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes separat veranlagt wird, ist bei der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge zu gewährleisten, dass Niederschlagswasserabfluss unberücksichtigt bleibt und so eine Doppelveranlagung vermieden wird.

Die Jahresschmutzwassermenge kann nicht allein mittels der Durchflussmessenrichtungen der Kläranlagen gemessen werden, sondern ist ein durch Hochrechnung bestimmter Annäherungswert.

2

Ermittlungsmethode

Die mit Hilfe der Durchflussmessenrichtung ermittelten Tagessummen des Abwasserdurchflusses werden unterschieden in Ergebnisse an Tagen mit Trockenwetterabfluss und an Tagen mit Niederschlagsabfluss.

Aus der Mittelwertbildung der Durchflussmessergebnisse an Tagen mit Trockenwetterabfluss und einer anschließenden Hochrechnung auf das Jahr ergibt sich die Jahresschmutzwassermenge (siehe Berechnungsbeispiel in Anlage 2).

Bei der Ermittlung des Trockenwetterabflusses sind drei Grundtypen von Niederschlagsabfluss zu unterscheiden und von der Ermittlung auszuschließen:

Niederschlag, der ohne wesentliche zeitliche Verzögerung von befestigten Flächen in die Kanalisation abfließt (unmittelbar abflusswirksamer Niederschlag, 3.1).

Niederschlag, der in Form von Schnee zunächst gebunden bleibt und erst bei Tauwetter (3.2.1) oder durch Tau-miteinsatz (3.2.2) zeitversetzt abflusswirksam wird.

Niederschlagsabfluss, der sich aufgrund von Fließ- oder Beckenentleerungszeiten auch noch nach Ende des Niederschlagsereignisses oder des Schmelzvorgangs im Kanalnetz befindet und von der Durchflussmessenrichtung der Kläranlage erst am Folgetag oder in Einzelfällen auch später gemessen wird (Nachlauf, 3.3).

3

Ermittlung der Tage mit Trockenwetterabfluss

Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge sind ausschließlich Durchflussmessungen der Tage mit Trockenwetterabfluss heranzuziehen.

Trockenwetterabfluss liegt an allen Tagen vor, an denen der Abfluss aus der Kläranlage ohne signifikanten Einfluss von Niederschlagswasser erfolgt. Dies sind alle Tage, die nicht durch Anwendung der Nummern 3.1 bis 3.4 von der Ermittlung ausgeschlossen sind.

3.1

Niederschlagstage

Kein Trockenwetterabfluss liegt an allen Tagen mit signifikantem unmittelbar abflusswirksamem Niederschlag vor (Niederschlagstag). Unmittelbar abflusswirksamer Niederschlag umfasst typischerweise Regen, Hagel und Schneefall bei Temperaturen oberhalb null Grad Celsius.

Ein Niederschlagstag liegt bei einer Niederschlagshöhe von mehr als 0,3 Millimeter am Tag vor.

Zur Ermittlung sind die Ergebnisse von einer oder mehreren Niederschlagsmessstationen im Entwässerungsgebiet oder auf der Kläranlage heranzuziehen.

Sofern auf der Kläranlage oder in deren Einzugsgebiet keine Niederschlagsmessstation vorhanden ist, kann hilfsweise eine hinsichtlich der den Niederschlagstag kennzeichnenden Niederschlagshöhe repräsentative Station außerhalb des Einzugsgebiets herangezogen werden. Wer die Station betreibt, ist unerheblich. Ob eine Station repräsentativ und für die Niederschlagsermittlung geeignet ist, hat die für die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge zuständige Wasserbehörde zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind die im DVWK Merkblatt 230 (Niederschlag – Empfehlung für Betreiber von Niederschlagsstationen), Stand: 1994, genannten Kriterien heranzuziehen.

Sollten keine Niederschlagsmessungen vorliegen, können hilfsweise die geprüften Produktionsdaten beziehungsweise modellierten Informationen des Deutschen Wetterdienstes herangezogen werden.

3.2

Tage mit Schneeschmelze

Bei Ermittlung des Trockenwetterabflusses sind weiterhin die Tage auszuscheiden, an denen schneegebundenes Niederschlagswasser zeitversetzt abflusswirksam wird. Von einer relevanten Bindung von Niederschlagswasser in Form von Schnee wird hier ausgegangen, wenn ein Schneedeckentag im Einzugsgebiet der Kläranlage festzustellen ist. Ein Schneedeckentag ist ein Tag mit einer Schneebedeckung, die mindestens der Kategorie „Schneereste“ in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle entspricht.

Die Feststellung des Schneebedeckungsgrades erfolgt aufgrund der im Regelfall geringfügigen Höhenunterschiede innerhalb der Einzugsgebiete am Kläranlagenstandort. Soweit aufgrund topographischer Besonderheiten des Einzugsgebiets die Bestimmung des Schneebedeckungsgrades im Einzelfall am Standort der Kläranlage nicht repräsentativ ist, kann die Aufzeichnung des Schneebedeckungsgrades und der Tageshöchsttemperatur zusätzlich an einem Betriebspunkt im Einzugsgebiet wie zum Beispiel einer Mischwasserbehandlungsanlage erfolgen.

Sofern keine geeigneten amtlichen Messungen des Deutschen Wetterdienstes vorliegen, sind Schneebedeckungsgrad und Tageshöchsttemperatur vom Betreiber oder Einleiter zu dokumentieren und gemäß § 5 Absatz 1 Satz 5 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Einem Niederschlagstag entsprechen daher auch Tage mit folgenden Bedingungen:

1. Schneedeckentage im Einzugsgebiet der Kläranlage, bei denen die Tageshöchsttemperatur am Kläranlagenstandort größer als Null Grad Celsius ist.
2. Die Tage 1 bis 3 nach einem Schneefalltag, sofern an diesen Tagen ein Schneedeckentag im Einzugsgebiet der Kläranlage feststellbar und die jeweilige Tageshöchsttemperatur am Kläranlagenstandort kleiner als oder gleich Null Grad Celsius ist.

3.3

Nachlaufftage

Niederschlagswasser, das der Kläranlage aufgrund von Fließ- und Beckenentleerungszeiten nach Beendigung des Niederschlagsereignisses oder Schmelzprozesses zufließt, ist ebenfalls nicht Teil der Jahresschmutzwassermenge. Die Messergebnisse an Nachlaufftagen sind daher aus der Berechnung auszuschneiden. Ein Nachlaufftag ist ein Tag, dessen Vortag nach den Nummern 3.1 oder 3.2 von der Ermittlung ausgeschlossen ist.

Müssen in einem Netz weitere Nachlaufftage berücksichtigt werden, so hat der Einleiter oder Abgabepflichtige die Fließ- oder Beckenentleerungszeiten nachzuweisen.

Als Nachweis weiterer Nachlaufftage sind auch die Ergebnisse von Kanalnetzrechnungen mit kalibrierten Modellen heranzuziehen, die Gegenstand einer durch die zuständige Wasserbehörde nicht beanstandeten Anzeige nach § 57 Absatz 1 des Landeswassergesetzes waren.

Fremdwasser ist gemäß § 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes Schmutzwasser und damit Teil der Jahresschmutzwassermenge. Die Fremdwasserbelastung ist kein Grund für die Festlegung von weiteren Nachlaufftagen. In diesem Zusammenhang wird auf das Regelwerk DWA-M 182, Stand: April 2012, verwiesen.

3.4

Atypische Einzelfälle

Müssen in einem Netz aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls weitere Tage niederschlagsbeeinflussten Schmutzwasserabflusses berücksichtigt werden, so ist dies vom Einleiter oder Abgabepflichtigen anzuzeigen und nachzuweisen.

4

Zusammengefasste Prüfschritte zur Ermittlung der Tage mit Trockenwetterabfluss

Tage mit Trockenwetterabfluss sind alle Tage, an denen keine der folgenden Varianten vorliegt:

- a) Unmittelbar abflusswirksamer Niederschlag (Regen, Hagel, Schnee) von mehr als 0,3 Millimeter am Tag.
- b) Im Einzugsgebiet der Kläranlage ist ein nach der Tabelle in Anlage 1 bestimmter Schneebedeckungsgrad von mindestens der Kategorie „Schneereste“ festzustellen und die Tageshöchsttemperatur am Kläranlagenstandort ist größer als Null Grad Celsius.
- c) An den Tagen 1 bis 3 nach einem Schneefallereignis ist im Einzugsgebiet der Kläranlage ein nach der Tabelle in Anlage 1 bestimmter Schneebedeckungsgrad von mindestens der Kategorie „Schneereste“ festzustellen und die jeweilige Tageshöchsttemperatur am Kläranlagenstandort ist kleiner als oder gleich Null Grad Celsius.
- d) Am Vortag lag mindestens eine Variante nach den Buchstaben a bis c vor.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser“ vom 4. Februar 1991 (MBl. NRW. S. 281) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Kategorisierung Schneebedeckungsgrad** (Quelle: DWD, DWA-A 530):

Schneebedeckungsgrad	Kategorie
1,0	geschlossene Schneedecke
0,5 bis < 1,0	durchbrochene Schneedecke
0,1 bis < 0,5	Schneeflecken
< 0,1	Schneereste
0	kein Schnee

Anlage 2**Beispiel zur Berechnung der Jahresschmutzwassermenge**

Tage mit Trockenwetterabfluss: 123
 Summe der Abflüsse an diesen Tagen: 200.000 m³
 mittlerer Trockenwetterabfluss: $200.000 \text{ m}^3 / 123 = 1.626 \text{ m}^3/\text{d}$
 Jahresschmutzwassermenge: $1.626 \text{ m}^3/\text{d} \times 365^{*}) \text{ d} = 593.490 \text{ m}^3$.

*⁾bei Schaltjahren 366 Tage

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Waldbewirtschaftung
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-3 – 40-00-00.34 –

Vom 3. November 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. November 2009 (MBL NRW. S. 604) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2017 S. 980

II.

**Festlegung der Rohbauwerte und des
Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 66.2 –

Vom 25. Oktober 2017

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 760) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2018 beträgt € 84,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2018.

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	123,00
2. Wochenendhäuser	100,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	144,00
4. Schulen	143,00
5. Kindergärten	130,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	142,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	147,00
8. Krankenhäuser	161,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	135,00
10. Kirchen	142,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	127,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	86,00
13. Hallenbäder	142,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	118,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	121,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	109,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	134,00
18. Kleingaragen	86,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	107,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	126,00
21. Tiefgaragen	140,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	42,00
Bauart mittel ²⁾	49,00
Bauart schwer ³⁾	62,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	33,00
Bauart mittel ²⁾	41,00
Bauart schwer ³⁾	46,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	101,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	115,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	70,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	61,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	71,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	48,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	38,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	32,00

b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	18,00
--	-------

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	44,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 2. Oktober 2017

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 31. Oktober 2017 ausscheidende Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Bernd Schäfer (SPD), ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBL NRW. S. 479)

Münster, 2. Oktober 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2017 S. 983

**14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung einer Nachfolgerin**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 2. Oktober 2017

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 30. September 2017 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Thomas Förderer (SPD), ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBL NRW. S. 479)

Münster, 2. Oktober 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2017 S. 983

**14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 2. Oktober 2017

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 30. September 2017 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Herrn Bernd Venjakob (AfD), ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBL NRW. S. 479)

Münster, 2. Oktober 2017

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2017 S. 983

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**Sitzungen der Fachausschüsse des
Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)**Bekanntmachung des Verkehrsverbundes
Rhein-Ruhr (VRR)

Vom 2. November 2017

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 13. Dezember 2017 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöRMittwoch, 29. November 2017, 9.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20**Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR**Mittwoch, 6. Dezember 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20**Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR**Donnerstag, 7. Dezember 2017, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20**Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR**Mittwoch, 13. Dezember 2017, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 13. Dezember 2017 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 2. November 2017

Ulrich H a l l e r

– MBL NRW. 2017 S. 983

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Umlagensatzung 2017 des ZV VRR**Bekanntmachung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Vom 26. Juli 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2017 mit Datum vom 13. April 2017 und die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2017 mit Datum vom 19. Juli 2017 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen (GO NRW) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genehmigte Umlagensatzung sowie die Änderung der Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR 2017 stehen auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter folgendem Link zur Verfügung:

http://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/satzungen/umlagensatzung_zv_vrr_2017.pdf

http://www.vrr.de/imperia/md/content/derivrr/satzungen/aenderung_der_satzung_zur_aenderung_der_umlagensatzung_zv_vrr_2017.pdf

26. Juli 2017

Erik O. S c h u l z

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2017 S. 983

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2017

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 13. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 29. November bis 12. Dezember 2017

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann die Haushaltssatzung im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

haushalt.lvr.de

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, erheben.

Köln, den 13. Oktober 2017

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2017 S. 984

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569